

COVID-19 Pandemie
Hygienekonzept
für kulturelle Veranstaltungen



ERC Lechbruck e.V.

im

Lechparkstadion

Floßbinderweg 2, 86983 Lechbruck

Stand: 10.07.2021



Inhaltsverzeichnis

Einleitung Hygienekonzept.....	3
Ausgangssituation – Matrix	4
Allgemeine Maßnahmen zur Prävention	5
Organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19	6
Organisatorische Maßnahmen für das Tracing/Testing	7
Tracing.....	7
Testing.....	7
Strukturiertes Vorgehen bei COVID-19 Verdachtsfällen oder bestätigtem COVID-19 Kontakt (Vereinsintern).....	8
Allgemeine Verhaltensregeln	9
Verhaltensregeln bei kulturellen Veranstaltungen	10
Nutzung von Sanitäreinrichtungen	12
Lüftungskonzept.....	12
Reinigungskonzept	13
Durchführung von Veranstaltungen.....	14
Personenregistrierung Dämmerschoppen.....	16
Urheberrechtshinweis.....	17
Literaturverzeichnis	17
Hygienekonzept Verantwortliche.....	18



Einleitung Hygienekonzept

Der Betreiber erstellt ein speziell auf den Betrieb abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Besucherinnen und Besuchern sowie Mitwirkenden (Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige) unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Die gemeinsamen Ziele aller Vorgaben sind:

- Die Ansteckungsgefahr zu reduzieren
- Die Krankheitsübertragung zu verhindern
- Eine effiziente Nachverfolgung der Kontaktpersonen
- Rückkehr zum Veranstaltungsbetrieb

Ausgangssituation – Matrix

Die Grundlagen für alle Vorkehrungen, die einen Veranstaltungsbetrieb ermöglichen sollen, sind die Auflagen und Regelungen der einzelnen Bundesländer.

Die Matrix bildet die Grundlage für die im Folgenden erläuterten Maßnahmen. Durch die sehr dynamische Entwicklung der Situation ergeben sich immer wieder neue Ausgangslagen. Dieses Konzept ist jeweils an die gültigen Regelungen anzupassen.

Für den Veranstaltungsort Lechparkstadion Lechbruck werden die vom Freistaat Bayern festgelegten Regelungen zugrunde gelegt. **Die vom Landratsamt Ostallgäu aktuell geltende Allgemeinverfügung ist bindend: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/allgemeinverfuegungen.html>**



Das gilt ab 1. Juli, wenn die Inzidenz von 50 nicht überschritten wird

Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreie Städte, die eine Inzidenz von 50 nicht überschreiten.

Detailregelungen entnehmen Sie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den jeweils gültigen Hygienekonzepten.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> ! Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel. 		Kultur- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig. Unter freiem Himmel max. 1.500 Besucher (max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand, sonst feste Sitzplätze). In Gebäuden Teilnehmerzahl abhängig von zul. Sitzplätzen (max. 1.000). Je einschl. Geimpfte und Genesene. ✓ Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vglb. Freizeiteinrichtungen, mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet.
	Geimpfte und Genesene 15. Tag nach letzter Impfung; Genesene mit Nachweis, ggf. mit einer Impfung nach 6 Monaten.	<ul style="list-style-type: none"> ! Geimpfte und Genesene werden nur bei Regeln zur Kontaktbeschränkung, Bezugnahmen hierauf sowie der Begrenzung bei privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass nicht mitgerechnet. Sie werden außerdem neg. getesteten Personen gleichgestellt. 		Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ! Speisegastronomie im Innen- und Außenbereich von 05 bis 01 Uhr geöffnet. ! Reine Schankwirtschaften (z. B. Bars) dürfen nur im Außenbereich öffnen. ! Beherbergungsbetriebe können Gäste mit negativem Test bei Anreise aufnehmen.
	Kontaktbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ! Max. 10 Personen aus untersch. Haushalten. Zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu. 		Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Präsenzunterricht für alle Schularten (mind. 2 Tests in der Woche). ! Inzidenz unter 25: Maskenpflicht am Platz entfällt für alle Schüler. ! Inzidenz 25 und mehr: Maskenpflicht für Grundschüler und Grundstufe der Förderschulen entfällt; ab Jahrgangsstufe 5: med. Gesichtsmaske ✓ Kindertagesbetreuungen geöffnet. ! Bei Kitas kindgerechte Testangebote.
	Veranstaltungen und Gottesdienste Bei Gottesdiensten und weiteren zugelassenen Veranstaltungen sind die entsprechenden Hygienevorschriften wie bspw.: Maskenpflicht, Abstandswahrung, Teilnehmerbegrenzung sowie Hygienekonzepte zu beachten.	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen und vglb. Veranstaltungen sind landesweit untersagt. • Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Versammlungen i.S.d. Grundgesetzes. ✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften ✓ Tagungen, Kongresse, vglb. Veranstaltungen gleiche Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen und Maßgabe Rahmenkonzept. ✓ Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenen Personenkreis mit max. 50 Innen, 100 Außen (bei öffentlichen Veranstaltungen einschl. Genesene und Geimpfte). 		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Groß- und Einzelhandel allgemein geöffnet. ✓! Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden mit Kontaktdatenerhebung erlaubt. ✓! Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig.
	Dienstleistungen und Handel Hygienekonzepte, Kunden-/Flächenbegrenzung, Maskenpflicht (ggf. FFP2)			Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet. ✓! Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand, sonst feste Sitzplätze) einschl. Geimpfter, Genesener zulässig. ! In Sportstätten (z. B.: Fitnessstudios, etc) gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird.

www.coronavirus.bayern.de



Allgemeine Maßnahmen zur Prävention

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske).
- Kontaktmöglichkeiten müssen reduziert werden und der Mindestabstand muss gewährleistet werden.
- Die verfügbaren Sitzplätze müssen so belegt werden können, dass die Regelungen über die Einhaltung des Mindestabstands eingehalten werden.
- Geschlossene Räumlichkeiten müssen im Rahmen eines Lüftungskonzepts bestmöglich gelüftet werden können; ein Lüftungskonzept stellt sicher, dass ein infektionsschutzgerechtes Lüften erfolgt und die Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie weiterer Bundesbehörden (z.B. BAuA) und der einschlägigen Fachgesellschaften berücksichtigt werden.
- Die Möglichkeiten zur Händehygiene müssen umgesetzt werden können.
- Es muss festgelegt werden, in welchen Intervallen die notwendige Reinigung der Kontaktflächen erfolgt.
- Die Kontaktpersonennachverfolgung muss gewährleistet und umgesetzt werden.



Organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19

- Der Veranstalter schult Mitwirkende und berücksichtigt dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten.
- Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert.
- Mitwirkende, die akute Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (etwa Atemwegssymptome jeglicher Schwere, 1.3 BayMBI. 2021 Nr. 312 7. Mai 2021 Seite 2 von 9 unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen), dürfen nicht arbeiten.
- Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.
- Anbringen von Hinweisschildern an mehreren Stellen: Händewaschen, Abstand halten (1,5 Meter), keine Begrüßung mit Handschlag, Husten- & Nies-Etikette, bei Anzeichen von Erkältungs- & Fiebersymptomen zu Hause bleiben.
- Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung des Hygieneschutzkonzeptes an seine Besucher und Mitarbeiter. Gegenüber Besuchern und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des Hygieneschutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.
- Bei gastronomischen Angeboten sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben bei Wiederaufnahme des Betriebs umzusetzen.
- Separate Ein- und Ausgänge
- Wo immer möglich, sollten Türen offen stehen
- Aufenthaltsräume regelmäßig lüften
- Bodenmarkierungen für Wege und Abstände
- Handdesinfektionsspender am Eingang/Ausgang, in den Toiletten
- Toiletten sind, getrennt nach Damen und Herrentoiletten, ausgeschieden und dürfen nur einzeln betreten werden. Eine Desinfektion erfolgt während der Einheiten nach jeder Nutzung durch den Benutzer selbst. Ansonsten erfolgt die Reinigung anhand des Reinigungsplans des Lechparkstadions Lechbruck.
- Die Toiletten müssen über einen ausreichenden Vorrat an Handseife und Einweghandtüchern verfügen.
- Reinigungsplan anpassen:
 - Toiletten sollen in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert werden.
 - Die Durchführung der Reinigung wird im Reinigungsplan dokumentiert.



Organisatorische Maßnahmen für das Tracing/Testing

Tracing

- Kontrolle der Gesamtzahl von Zuschauern durch Check-In am Eingang „Kasse“ (mit Dokumentation von Namen, Vornamen, Telefonnummern und Anschrift), sowie der Erfassung des Aufenthaltszeitraums (Kommen – Gehen).
- Empfehlende Installation der Corona-App für jeden Teilnehmer

Testing

Wichtige Hinweise zur Testung:

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 sollte eine RT-PCR-Testung durch Abstrich der oberen Atemwege (Nasopharynx-/ Oropharynx-Abstrich) erfolgen, um den Erregernachweis zu erbringen.

Betroffene Personen wenden sich dazu an Ihren Hausarzt, die Teststation an der Flößer-Apotheke in der Bahnhofstr. 11 in 86983 Lechbruck, eine andere Teststation oder telefonisch unter 116117 an das lokale Gesundheitsamt.



Allgemeine Verhaltensregeln

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung werden folgende Verhaltensänderungen bis auf weiteres empfohlen:

- Abstand halten - auch bei gemeinsamen Mahlzeiten mit Menschen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ggf. lokale Voraussetzungen beachten.
- Mehrmals täglich gründlich (etwa 20 Sek.) Hände mit Seife waschen – oder desinfizieren.
- Konsequentes Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum.
- Vermeidung von Gruppenbildungen (inkl. Partys und wenn möglich den ÖPNV meiden).
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Das gleiche Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei einem positiven Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss sich die betroffene Person in Quarantäne begeben. Die Dauer der Quarantäne und weitere Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt festgelegt.
- Eine Händedesinfektion ist im privaten Umfeld - wenn keine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus vorliegt - im Allgemeinen nicht erforderlich. Hier ist es wichtiger, sich regelmäßig die Hände mit Seife zu waschen und darauf zu achten, dass Handtücher, Zahnbürsten, Besteck, etc. nicht mit anderen Familien- oder Wohnungsbewohnern geteilt wird. Bitte achten Sie auf Hygienevorschriften und die Einhaltung der korrekten Nies- und Husten-Etikette.

Verhaltensregeln bei kulturellen Veranstaltungen

Mindestabstand

- Zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen über die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Personen in allen Räumlichkeiten und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen- und Sanitärbereichen. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Veranstalter als Gruppe gemeinsam auftreten.
- Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Wenn zugleich eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht (siehe Nr. 2.2), müssen zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen werden, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen oder kleinen festen Gruppen).
- Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

Maskenpflicht

- Besucherinnen und Besucher haben eine FFP2-Maske und Mitwirkende eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt).
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

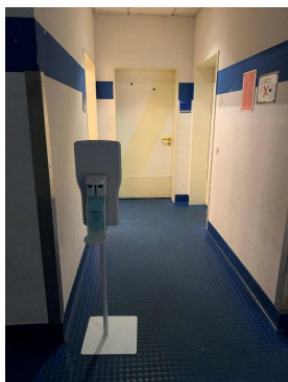


Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

- Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
 - Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Die Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
- Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:
 - Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.
 - Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist der Veranstaltungsleitung / Vorstand zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

Nutzung von Sanitäreanlagen

Desinfektionsspender an
jedem Kabineneingang



Waschbecken
Spielerkabine



Waschbecken
Trainerkabine



Lüftungskonzept

Das Lüftungskonzept des Lechparkstadions Lechbruck innerhalb des Stadions und den Kabinen gewährleistet einen ausreichend hohen Frischluftanteil. Es findet ein regelmäßiger Fischluftaustausch statt. Die Lüftungsfrequenz ist dabei an die Stadion- und Raumgröße angepasst. Es wird gewährleistet, dass eine Erregerübertragung verhindert wird.

Luftmengenaustausch Außenluft normale Auslastung:

Zuschauerkapazität: 1005 (1000 Stehplätze, 5 Sitzplätze)

Kabinen: ca. 20 Sportler pro Kabine

Luftmengenaustausch Außenluft angepasst Auslastung Covid-19:

mit Stehtribüne (zugewiesener und nachvollziehbarer Stehbereich und max. Sitzplatzauslastung)

Zuschauerkapazität bei kulturellen Veranstaltungen: 500 bei gleichbleibendem Luftmengenaustausch

Kabinen: 10 Sportler pro Kabine bei gleichbleibendem Luftmengenaustausch



Reinigungskonzept

Gemäß HACCP, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen, Toiletten, Duschen etc. berücksichtigt.

Dieses wird von den Angestellten der Gemeinde Lechbruck eingehalten.

Für Umkleiden, Sanitäranlagen und Verkehrswege gilt der Reinigungsplan für das Eisstadion der Gemeinde Lechbruck am See.

Bereich	Frequenz/Zeitpunkt	Reinigung	Kontrolle	Wer
Umkleiden	Morgens	Böden, Kontaktflächen, Sanitärgegenstände		Eismeister, Freiwilliger, ext. Firma
			Seife, Papierhandtücher, WC-Papier, Papierabwurf	Eismeister
	Ab 2. Belegung vor jeder neuen Belegung	Kontaktflächen, Sanitärgegenstände	Seife, Papierhandtücher, WC-Papier, Papierabwurf	Betreuer o. Nutzer der fertigen Mannschaft
Sanitäranlagen	Morgens	Böden, Kontaktflächen, Sanitärgegenstände		Eismeister, Freiwilliger, ext. Firma
			Seife, Papierhandtücher, WC-Papier, Papierabwurf	Eismeister
	12:00/ 18:00	Kontaktflächen, Sanitärgegenstände	Seife, Papierhandtücher, WC-Papier, Papierabwurf	Eismeister
Flure	Morgens	Böden, Kontaktflächen		Eismeister, Freiwilliger, ext. Firma
	12:00/ 18:00	Kontaktflächen, Klinken, etc.		Eismeister

Reinigung Bekleidung

Alle Kleidungsstücke werden vor Ort separat (Waschmaschine) oder zu Hause gewaschen.

Reinigung Trainingsutensilien

Trinkflaschen werden nach jedem Training in der Spülmaschine gereinigt.



Durchführung von Veranstaltungen

- Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer.
- Name und Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist.
- Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.
- Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.
- Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- Für die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Besucherinnen und Besuchern, die ihren Sitzplatz eingenommen und in die gleiche Richtung blicken, ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Sitzflächen der jeweils eingenommenen Sitzplätze maßgeblich.
- Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen im Kassenbereich zu vermeiden.
- Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 2.5 sowie bei einem wissentlichen engen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Infizierten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- Besucherinnen und Besucher sind über die Verpflichtung, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen, zu informieren.



- Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.
- Sofern gastronomische und/oder touristische Angebote im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs angeboten werden, wird auf die einschlägigen Regelungen der BayIfSMV sowie die diesbezüglichen Hygienekonzepte verwiesen:
 - Regelungen analog dem „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“, sofern z. B. Bewirtungsservices angeboten werden;
 - Regelungen analog dem „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung“, sofern z. B. Übernachtungsservices angeboten werden.
- Beim Einlass sind die gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten, auf die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes ist zu achten.
- Es sind geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch das Ordnungspersonal (z.B. Bodenmarkierungen) vorzuhalten, um den Mindestabstand von 1,5m zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das Ordnungspersonal wird dementsprechend geschult.
- Das Ordnungspersonal trägt bei den Einlasskontrollen Mund-Nase-Bedeckungen und Einmalhandschuhe, die adäquat gewechselt werden müssen.



Personenregistrierung Dämmerschoppen

ERC Lechbruck e.V.

Floßbinderweg 2 • 86983 Lechbruck am See

www.erclechbruck.de



Corona-bedingte Besucherregistrierung

Veranstaltung: Dämmerschoppen	
Datum und Uhrzeit	
Vorname	Nachname
Anschrift	
Telefonnummer	Emailadresse

Mit Betreten des Lechparkstadions verpflichte ich mich zur Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen und befreie den ERC Lechbruck e.V. hiermit von jeglicher Haftungsverpflichtung.

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit COVID-19:		
	Ja	Nein
Weisen Sie derzeit grippeähnliche Symptome wie Fieber, Atembeschwerden oder Husten auf?		
Standen Sie in den letzten 14 Tagen mit einer an dem Corona-Virus erkrankten Person in Kontakt?		
Waren Sie in den letzten 14 Tagen mit einer Person in Kontakt, die sich in Quarantäne befindet?		

Unterschrift

Die hier abgefragten Daten werden vertraulich und lediglich für die ggf. notwendige Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen. Sie werden vier Wochen gesichert aufbewahrt und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Nach Ablauf der genannten Frist werden die Daten vollständig vernichtet.



Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieses Hygienekonzeptes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim ERC Lechbruck e.V.. Bitte kontaktieren Sie den ERC Lechbruck e.V., falls Sie die Inhalte dieses Hygienekonzeptes verwenden möchten.

Literaturverzeichnis

- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 24. Juni 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2020). Schutz durch Hygiene – Mit diesen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten – auch einer Coronavirusinfektion – zu schützen. Abgerufen am 21.06.2020 von <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-alt/schutzdurch-hygiene.html>.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2020). Händewaschen – Die Hände sind die häufigsten Überträger von Krankheitserregern. Händewaschen schützt!. Abgerufen am 21.06.2020 von <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2020). Mund-Nasen-Bedeckungen. Abgerufen am 21.06.2020 von <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html>.



Hygienekonzept Verantwortliche

Dieses Dokument wurde erstellt und geprüft von,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Sitter'.

Manfred Sitter
1. Vorstand ERC Lechbruck e.V

Für die Umsetzung dieses Hygienekonzepts sind verantwortlich:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Sitter'.

Manfred Sitter
1. Vorstand ERC Lechbruck e.V.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Kieslich'.

Jürgen Kieslich
2. Vorstand ERC Lechbruck e.V.